

Die Weiserer Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich einfl. 2.40, zweimonatlich 1.60, einmonatlich 80 Pf. Einzelnummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Aussträger nehmen Bestellungen an.

# Weiserer-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigepaltene Zeile 48 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingefandt, im redaktionellen Teile, die Spaltenzeile 50 Pf.

**Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.**

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 263

Montag den 12. November 1917 abends

83. Jahrgang

## Nachstehende Bundesratsverordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel

vom 25. Oktober 1917

wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 7. November 1917.

Ministerium des Innern.

## Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.

Vom 25. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Erzeugnisse in fester oder loser Form (Würfel, Tafeln, Kapseln, Körner, Pulver), die bestimmt sind, eine der Fleischbrühe ähnliche Zubereitung zum unmittelbaren Genuß oder zum Würzen von Suppen, Soßen, Gemüse oder anderen Speisen zu liefern, dürfen auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, nur dann die Bezeichnung „Fleischbrühe“ oder eine gleichartige Bezeichnung (Brühe, Kraftbrühe, Bouillon, Hühnerbrühe usw.) ohne das Wort „Ersatz“ enthalten, wenn

1. sie aus Fleischextrakt oder eingedickter Fleischbrühe und aus Kochsalz mit Zusätzen von Fett oder Gemüseauszügen oder Gewürzen bestehen;
2. ihr Gehalt an Gehämikreatinin mindestens 0,45 vom Hundert und an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe) mindestens 3 vom Hundert beträgt;
3. ihr Kochsalzgehalt 65 vom Hundert nicht übersteigt;
4. Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind.

§ 2.

Erzeugnisse der im § 1 genannten Bestimmung in fester oder loser Form, die den Anforderungen im § 1 Nr. 1—3 nicht entsprechen, dürfen nur gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe) mindestens 2 vom Hundert beträgt, ihr Kochsalzgehalt 70 vom Hundert nicht übersteigt, Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind und sie auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in Verbindung mit der handelsüblichen Bezeichnung in einer für den Verbraucher leicht erkennbaren Weise das Wort „Ersatz“ enthalten.

§ 3.

Bei Erzeugnissen der in den §§ 1, 2 genannten Art, die bestimmt sind, in kleinen Packungen an den Verbraucher abgegeben zu werden, darf der Inhalt ohne die Packung nicht weniger als 4 Gramm wiegen.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Erzeugnisse mit einer unzulässigen Bezeichnung verfertigt oder solche mit unzulässiger Bezeichnung verfertigten Erzeugnisse feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6.

Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380) bleiben unberührt.

### Derliches und Sächsisches.

**Dippoldiswalde.** Morgen Dienstag wird der Gewerbeverein für diesen Winter seinen ersten Vortragsabend abhalten. Das Vortragsthema, der Redner und auch die Lichtbilder werden auch diesmal eine große Zahl von Zuhörern in den Reichstronensaal führen. Das Programm des Abends hat aber infolgedessen noch eine Erweiterung erfahren, als im Anschluß an den Lichtbildervortrag Herr Pfarrer Elz aus Seltersdorf über seine Erlebnisse und Eindrücke an der Front berichten wird. Sicher wird jeder gern auch einmal aus dem Munde eines Divisionspfarrers etwas „von da draußen“ hören.

— Die Firma Louis Schmidt in Dippoldiswalde, Nahrungsmittel-Verteilungsstelle des hiesigen Kommunalverbandes, versendet die Preisliste Nr. 25. Interessenten werden hierauf aufmerksam gemacht.

— Einem Kohlenhändler Voebell in Berlin ist vom preussischen Kriegswucheramt der Kleinhandel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt worden, und zwar aus einem Grunde, der zum 1. Male die Ursache zu einer Handelsuntersagung gegeben hat: ungebührliches Benehmen des Verkäufers dem Publikum gegenüber!

— Ueber „Die verschiedenen Strohausschließungssysteme, ihre Anwendung in Eigen- und Fabrikbetrieben“ wird

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung eines Kriegswucheramtes für das Königreich Sachsen.

vom 11. Oktober 1916

Die Verordnung über die Errichtung eines Kriegswucheramtes für das Königreich Sachsen vom 11. Oktober 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 237) wird wie folgt ergänzt:

1. Dem Kriegswucheramt wird mit dem 10. November 1917 eine Vollzugsabteilung angegliedert.
2. Ihr liegt es ob, in Ergänzung der bisherigen Tätigkeit des Kriegswucheramtes dem Schleichhandel und dem Kriegswucher auf jede Weise nachzugehen und für Verfolgung aller zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle zu sorgen, auch den Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären.
3. Zu diesem Zwecke hat sie die unteren Verwaltungsbehörden, die Ortspolizeibehörden und die Gendamerie zur Verfolgung des Schleichhandels und Kriegswuchers nach gleichmäßigem Gewandlagen anzuregen und sie darin durch Entsendung von Hilfsbeamten oder Sachverständigen, auch ohne Antrag, zu unterstützen.
4. Zur Vornahme von Erörterungen werden der Vollzugsabteilung Hilfsbeamte zur Verfügung gestellt, die mit Ausweisen über ihre amtliche Befugnis zu versehen sind.
5. Die Hilfsbeamten haben in erster Linie auf Anweisung der Vollzugsabteilung oder auf Ersuchen der Ortspolizeibehörden einzuschreiten; sie sind aber auch in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen soweit es sich um Verfolgung von Vergehen handelt, mit denen die örtlichen Polizeiorgane noch nicht befaßt sind, zu selbständigem Vorgehen befugt und verpflichtet. In solchen Fällen haben sie die örtlichen Polizeiverwaltungen vorher zu benachrichtigen und sich ihres Einverständnisses zu weiteren Maßnahmen zu vergewissern.
6. Die unteren Verwaltungsbehörden, Ortspolizeibehörden und Preisprüfungsstellen haben dem Ersuchen der Vollzugsabteilung zu entsprechen.
7. Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden und Ortspolizeibehörden bleibt unberührt. Sie sind für die nachdrückliche Bekämpfung des Schleichhandels und Wuchers nach wie vor verantwortlich.

Die Diensträume der Vollzugsabteilung befinden sich Dresden-Mittstadt, Amalienstraße 13, II, Fernsprechanschluß Nr. 13041.

Dresden, den 7. November 1917.

Ministerium des Innern.

## Mittwoch den 14. November 1917 vormittags 11 Uhr öffentliche Bezirksauschreibung im amtschauptmannschaftlichen Sitzungssaale.

Das im Grundbuche für Schlottwitz Blatt 45 auf den Namen des Bauunternehmers Ernst August Dehmichen eingetragene Grundstück soll

Freitag am 25. Januar 1918 vormittags 1/12 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 6.1 Nr. 10 groß und auf 5 500 M. geschätzt. Es besteht aus einem noch nicht ganz fertigen Einfamilienhaus und dem daranliegenden Land, ist mit 4560 M. zur Brandasse und als Bouplatz mit 1,67 Steuereinheiten eingeschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 31. Mai 1917 verlaubbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Dippoldiswalde, den 7. November 1917.

ZA. 4/17 Nr. 4.

Königliches Amtsgericht.

## Brennspiritus-Marken

gelangen Dienstag den 13. d. M. vormittags von 1/11—11 Uhr im Rathaussaale an minderbemittelte Personen, die Spiritus unbedingt zu Kochzwecken benötigen und dies nachzuweisen in der Lage sind, zur Ausgabe.

Berücksichtigt werden nur Personen mit den Anfangsbuchstaben A—G und auch diese nur insoweit, als die zur Verfügung gestellten Marken ausreichen.

Brotmarken-Ausweiskarte ist vorzulegen.

Stadtrat Dippoldiswalde, am 10. November 1917.

Herr Ing. Steiner—Dresden in der von der Oekonomischen Gesellschaft i. R. S., für Freitag den 16. November 1917 nachmittags 4 Uhr in dem Hotel „zu den drei Raben“ in Dresden, Marienstraße 20, oberer Saal, angelegten Gesellschaftsversammlung einen Vortrag halten, zu welchem Nichtmitglieder freien Zutritt haben und auch Damen willkommen sind.

**Dönschoten.** Dem Schützen Max Lang, 3. R.-K. Komp. Res.-Inf.-Regiment 102, Sohn des im Eisenwerk Schmiedeberg arbeitenden Herrn Friedrich Adolf Lang, wurde für bewiesene Tapferkeit und treue Pflichterfüllung das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.